Stadt Wien

Information von öffentlichem Interesse
Rechtliche Beurteilungen zu Interpellationen

Thema
Mündliche Anfrage betreffend Long-COVID-/ME/CFS-Ambulanz

Anfrage:
Die Anfrage des Abgeordneten Herrn Dr. Michael Gorlitzer, MBA (ÖVP-Klub der Bundeshauptstadt Wien) an den amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe für Soziales, Gesundheit und Sport lautet: „Sehr geehrter Herr Landesrat! Die Wiener Pflege- und Patient*innenanwaltschaft stellt in ihrem Tätigkeitsbericht 2025 fest, dass es für Patientinnen und Patienten mit Long-COVID und ME/CFS weder intra- noch extramural eine ausreichende medizinische Versorgung gibt. Die als Übergangslösung geführte Post-COVID-Ambulanz im Allgemeinen Krankenhaus behandelt seit Mitte 2025 de facto keine entsprechenden Patientinnen und Patienten mehr, Betroffene wurden darüber nur informell informiert. Zudem wurden Pläne für eine Ambulanz an der Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie Anfang 2026 von der Klinikdirektion abgelehnt, und eine spezialisierte Long-Covid/ME/CFS-Ambulanz ist laut Wiener Pflege- und Patient*innenanwaltschaft frühestens für 2027 geplant. Wie gestaltet sich angesichts dieser Feststellungen der Wiener Pflege- und Patient*innenanwaltschaft der aktuelle Umsetzungsstand der für 2027 geplanten Long-COVID-/ME/CFS-Ambulanz?"

Auskunftsstelle:
Magistratsdirektion Geschäftsbereich Recht (MDR)

Datum:
Juni 2026

Zur der oben zitierten mündlichen Anfrage hat die MDR zur Entscheidungsfindung folgende Hinweise gegeben:

Gemäß § 117 Abs. 2 Z 1 und 2 der Wiener Stadtverfassung (WStV) hat jede*r Landtagsabgeordnete nach Maßgabe dieses Gesetzes und der vom Landtag zu beschließenden Geschäftsordnung (GO-LT) das Recht der schriftlichen und mündlichen Anfrage an die*den Landeshauptfrau*mann und das zuständige Mitglied der Landesregierung. Dieses Recht bezieht sich auf den Bereich der selbständigen Vollziehung des Landes, wozu sowohl Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung als auch der Privatwirtschaftsverwaltung zählen. Gegenstand des Fragerechtes ist dabei nur ein Handeln von Organen des Landes Wien, nicht jedoch die privatrechtliche Tätigkeit einer eigenständigen juristischen Person, und zwar auch dann nicht, wenn das Land an ihr beteiligt ist oder in ihren Organen vertreten ist, da die Handlungen dieser juristischen Person nicht der Landesvollziehung zurechenbar sind. Darüber hinaus ist eine Anfrage nur zulässig, wenn der Gegenstand in den sachlichen Wirkungsbereich (Ingerenz) der*des Befragten fällt.

Gemäß § 33 Abs. 1 GO-LT sind hinsichtlich einer mündlichen Anfrage kurze Fragen aus dem Bereich der Vollziehung des Landes zulässig, wobei gemäß § 33 Abs. 3 GO-LT über die Zulassung von Fragen der*die Präsident*in nach Anhörung der Präsidialkonferenz entscheidet. Der*Die Präsident*in hat die Nichtzulassung einer Frage in der Präsidialkonferenz mündlich zu begründen und darüber den Landtag am Beginn der Sitzung zu informieren.

Die vorliegende Anfrage bezieht sich auf den Umsetzungsstand einer „Long-COVID-/ME/CFS-Ambulanz". Dazu ist festzuhalten, dass der Umsetzungsstand und der Betrieb einer Ambulanz im Allgemeinen Krankenhaus der Gemeinde und nicht dem Land Wien zuzuordnen ist. Die gegenständliche Anfrage entspricht somit nicht den Voraussetzungen des § 117 Abs. 2 Z 1 und 2 WStV.